

veröffentlicht in
"Südpfalzkurier"
am 24.08.1983

S a t z u n g

der Gemeinde K a p s w e y e r

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung des Lärmschutz-
walles im Baugebiet " O s t "

vom 19. AUG. 1983

Aufgrund des § 8a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige
Herstellung von Erschließungsanlagen hat der Gemeinderat im Rahmen des § 132
des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom ...18. August 1976.... in Verbindung
mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1979 (GVBl
S. 419, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 GVBl S. 264)
sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rhein-
land-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 GVBl S. 306, zuletzt geändert durch
Landesgesetz vom 5.3.82 in seiner Sitzung am 31. MAI 1983, die
folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße vom 18. JULI 1983, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage
und des Erschließungsaufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für den Lärmschutzwall im
Baugebiet " O s t " entlang der L 546.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten
für:
 - 1. den Erwerb der Flächen für den Lärmschutzwall
 - 2. die Herstellung und Bepflanzung des Lärmschutzwalles entsprechend
des Bebauungsplanes

LAERM BEI
1983 08 u 1

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Lärmschutzwall ist endgültig hergestellt, wenn die Aufschüttung und Begrünung abgeschlossen ist.

§ 3

Anwendung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

Im übrigen finden die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.12.1979 entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kapsweyer 19. AUG. 1983

(O r t , D a t u m)



(Ortsbürgermeister)